

STADT DORFEN

**BEBAUUNGSPLAN NR. 44
"APOTHEKERGASSE"**

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Eberhard v. Angerer, Dipl.Ing., Architekt, Regierungsbaumeister
Lohensteinstraße 22, 81241 München, Tel. 089/561602, Fax 089/561658
e.v.angerer@vabb.de



München, 23.03.2005
Geändert, 14.06.2005

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund

- § 1 - 4 sowie §§ 8 ff und § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 91 Bayer Bauordnung (BayBO)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese vom Architekturbüro E. v. Angerer in München gefertigte 1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 44 "Apothekergasse" als

S a t z u n g.

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Apothekergasse" wird in folgendem Punkt geändert:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Bauliche Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Kerngebiet MK (§ 7 BauNVO)

Für das Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO gelten folgende Einschränkungen:

Vergnügungsstätten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind nur in den Untergeschossen zulässig.

In den Erdgeschossen sind ausschließlich Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Räume für die öffentliche Verwaltung zulässig. Für die übrigen Geschosse gelten keine Einschränkungen. In allen Obergeschossen sind Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO zulässig.

B. Hinweise durch Text

Bei Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit einer größeren Geschoßfläche als 1.200 qm ist eine landesplanerische Beurteilung durch die Regierung von Oberbayern einzuholen.

Die Planzeichnung, die übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 44 "Apothekergasse" gelten unverändert weiter.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 09.03.05 gefasst (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Den von der Bebauungsplanänderung betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 23.03.05 in der Zeit vom 04.04.05 bis 06.05.05 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).
3. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 14.06.05 wurde vom Bau- und Umweltausschuss am 14.06.05 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Dorfen, den 01.07.05

7. Cleen

Siegel

1. Bürgermeister

4. Die nach § 13 BauGB erfolgte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes unterliegt nicht der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 11a BauGB).
5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 22.07.05; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 14.06.05 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Dorfen, den 28.09.05

7. Cleen

Siegel

1. Bürgermeister